



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Evang. Oberkirchenrat · Postfach 10 13 42 · 70012 Stuttgart

Bürgerinitiative gegen den Mobilfunkmasten Bismarckstraße 57
Herrn Peter Hensinger
Bismarckstraße 63
70197 Stuttgart

Evangelischer Oberkirchenrat

Gänsheidestraße 2
70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0
www.elk-wue.de

Referat für Bau- und Gemeindeaufsicht

Herr Bernhard Kolb
Telefon 0711 2149-231
Telefax 0711 2149-9231
bernhard.kolb@elk-wue.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
47. Stuttgart Pauluskirche Nr. 16/8

Datum
16. April 2007

Vermietung des Gebäudes Bismarckstraße 57 in Stuttgart an Mobilfunkunternehmen

Ihr Schreiben vom 18. Januar 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr vorgenanntes Schreiben haben wir erhalten. Wir teilen Ihre Ansicht, dass die Kirche sich äußern muss, wenn die Gefahr besteht, dass Menschen in ihrer Würde oder in ihrem Lebensrecht verletzt werden. Sie hat dies beispielsweise in grundsätzlichen ethischen Fragen immer wieder und sehr deutlich getan, wenn es um Konflikte zwischen konkurrierenden Rechtsgütern ging. Dabei hat die Landeskirche auch ihre seelsorgerliche Aufgabe für die einzelnen betroffenen Menschen betont. Die Landeskirche, in diesem Fall die Kirchengemeinden, befinden sich aber nicht außerhalb der staatlichen und demokratisch-legitimierten Rechtsordnung. Das bedeutet zum einen, dass sie wirksam abgeschlossene Verträge einhalten muss – etwas, was sie umgekehrt auch von jedem erwartet, mit dem sie selbst Verträge abschließt. Zum anderen kann und darf sie sich nicht an die Stelle der staatlichen Institutionen setzen, deren Aufgabe es ist, die Rechte des Einzelnen zu wahren und zu schützen. Auf diesem Hintergrund dürfen wir Sie nochmals bitten, dass Sie, wenn Sie es aufgrund Ihrer Bewertung als erwiesen ansehen, dass Sie oder andere Personen aus Ihrer Umgebung durch die Sendeanlagen in ihren Rechten verletzt werden, den Schutz der staatlichen Gerichte anstreben. Dem Oberkirchenrat ist es verwehrt, seine inhaltliche oder rechtliche Beurteilung dieser Angelegenheit an die Stelle derjenigen der zuständigen staatlichen Gerichte zu setzen.

In diesem Zusammenhang erlauben Sie uns auch den Hinweis, wonach wir für die Landeskirche selbst keinen Rechtsgrund erkennen können, der eine Klage rechtfertigen würde. Dies gilt entsprechend auch für die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart. Wir gehen auch davon aus, dass eine außerordentliche Kündigung des Mietvertrages, so sie von der Gesamtkirchengemeinde ausgesprochen würde, rechtlich keinen Bestand hätte.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir unter diesen Umständen eine weitere mündliche oder schriftliche Erörterung dieser Fragen für wenig aussichtsreich halten und Sie deshalb bit-

Seite 2 des Schreibens vom 16. April 2007
AZ: 47. Stuttgart Pauluskirche Nr. 16/8

ten müssen, entweder mit den Mobilfunkbetreibern eine Einigung zu suchen oder, wie schon erwähnt, sich um den Schutz der ordentlichen Gerichte zu bemühen.

Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart erhält eine Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Pfisterer
Oberkirchenrat